

# FRIEDHOFSVERBAND PFARREN REUTTE UND BREITENWANG

---

## TARIFORDNUNG

---

Die Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Pfarren Reutte und Breitenwang hat am 10. Dezember 2024 folgende Tarife beschlossen:

### § 1 - Entgelte

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Friedhöfe Breitenwang und Reutte und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

Grabplatz und Grabplatzverlängerung	Laufzeit	
Mauergrab	20 Jahre	€ 1.335,00
Randgrab und Reihengrab	10 Jahre	€ 300,00
Urnenerdgrab und Kindergrab	10 Jahre	€ 151,00
Urnennische ( <i>Urnenmauer</i> )	10 Jahre	€ 370,00
<b>Aufbahrung und Benützung der Leichenhalle</b>		
Pauschale für die Aufbahrung und Benützung der Leichenhalle		€ 236,00
<b>Grabmacherarbeiten:</b>		
Urnengrab		€ 68,00
Alle anderen Gräber		€ 353,00
Tieferlegung		€ 176,00
Exhumierung		€ 682,00
<b>Grabplatzeinfassung (nur im Friedhof Breitenwang - neuer Friedhofsteil)</b>		
Reihengrab		€ 271,00
Randgrab		€ 543,00
Mauergrab		€ 271,00
Streifenfundament pro Grabplatz – Reihengrab ( <i>Friedhof am Kapellenbichl – Grabfeld I und II</i> )		€ 175,00
Abdeckplatte für Urnennische		€ 382,00
Genehmigung zum Aufstellen eines Grabdenkmales		€ 24,00
Zusätzliche Arbeitsstunden des Friedhofswärters		€ 56,00

## **§ 2 – Vorschreibung der Entgelte**

- 1) Die Zahlungspflicht entsteht bei einer Grabstätte mit der Zuweisung dieser oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes. Das Grabentgelt wird nach Ablauf der jeweiligen Grablaufzeit (Verlängerung) – sofern die aktuelle Adresse des Rechnungsempfängers bzw. des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt ist – neuerlich vorgeschrieben. Die Zahlungspflicht in allen anderen Fällen entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- 2) Die Entgelte werden mittels Rechnung vorgeschrieben und sind vier Wochen nach Vorschreibung fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984 in der geltenden Fassung.
- 3) Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Grabplatzentgelte, Grabplatzverlängerungsentgelte sowie für Grabplatzeinfassungen, Streifenfundament und Urnenabdeckplatte hat der Benützungsberechtigte.
- 4) Zahlungspflichtig hinsichtlich der Entgelte der Grabmacherarbeiten, für die Aufbahrung und die Benützung der Leichenhalle sowie für die angefallenen zusätzlichen Arbeitsstunden des Friedhofswärters ist jene Person, welche den Auftrag erteilt.
- 5) Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft Schuldner nach dem Benützungsberechtigten.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

**Diese Tarifordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung außer Kraft.

Reutte, 11. Dezember 2024

Für den Friedhofsverband Pfarren Reutte und Breitenwang:

Der Verbandsobmann

Bürgermeister Mag. (FH) Mag. Günter Salchner